

Antrag

der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Ausweitung des EU-Emissionshandels statt CO₂-Steuer und staatlich organisiertem Kohleausstieg – Klimaziele effektiv, verfassungskonform und europakompatibel erreichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die jüngsten Zahlen über die Entwicklung der CO₂-Emissionen in Deutschland belegen eindeutig, dass der europäische Emissionshandel (EU-ETS) das effektivste Instrument in der Klimapolitik ist. Dem deutlichen Rückgang der Emissionen innerhalb des EU-ETS steht ein erneut gestiegener Ausstoß von Treibhausgasen im Non-ETS-Bereich gegenüber. Den größten Anteil an der positiven Entwicklung hat der Rückgang der Kohleverstromung, der auf den gestiegenen CO₂-Preis im EU-ETS zurückzuführen ist. Der Kohleausstieg ist also längst in vollem Gange, so dass auf eine mit hohen Entschädigungszahlungen an die Kraftwerksbetreiber verbundene Umsetzung der unverbindlichen Vorschläge der Kohlekommission verzichtet werden kann. Dem erfolgreichen EU-ETS gegenüber steht der gescheiterte Versuch, mit kleinteiligen Einzelmaßnahmen und politischer Detailsteuerung Emissionsminderungen in den Nicht-ETS-Sektoren zu erreichen. Das ist ein deutliches Indiz für das enorme Potential marktwirtschaftlicher Instrumente im Klimaschutz und die Grenzen der Wirkung des Ordnungsrechts.

Im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist die CO₂-Gesamtmenge nicht begrenzt. Das ist nicht nur aus Sicht des Klimaschutzes, sondern verfassungsrechtlich problematisch. Mehrere juristische Gutachten haben darauf hingewiesen; zuletzt ein im Auftrag der Landesregierung Baden-Württemberg erstelltes Gutachten der Stiftung Umweltenergierecht. Die tatsächliche Umsetzung des BEHG würde daher enorme Haushaltsrisiken bergen. Sollte das Bundesverfassungsgericht das BEHG künftig für nichtig erklären, müssten viele Milliarden Euro zurückgezahlt werden.

Die Einbeziehung bislang nicht erfasster Wirtschaftsbereiche in den EU-ETS ist eine verfassungskonforme Alternative zum BEHG. Damit wird die im Klimapaket der Bundesregierung vorgesehene europaweite Integration des Verkehrs- und Gebäudesektors, die auch im Rahmen des Green Deals der EU-Kommission diskutiert wird, in Gang gesetzt. Artikel 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie (2003/87/EG) sieht diese Option ausdrücklich vor und ermöglicht ein gemeinschaftliches Vorgehen mit anderen EU-Partnern. Mittelfristig ist auch die Erfassung der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen anzustreben.

Damit der Emissionshandel eine technologieneutrale Lenkungs- und Innovationswirkung entfalten kann, muss jedoch Chancengleichheit beim Einsatz klimaschonender Antriebstechnologien gelten. Die immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen des Einsatzes synthetischer Kraftstoffe sind daher schnellstmöglich aufzuheben. Zudem ist es dringend geboten, die CO₂-Minderung alternativer Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien auf die CO₂-Flottengrenzwerte der EU anzurechnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- umgehend die Ausweitung des EU-Emissionshandels auf den Verkehr und die Gebäude in Deutschland in die Wege zu leiten und parallel in Gesprächen mit Frankreich, den Benelux-Ländern und weiteren EU-Mitgliedstaaten auf ein gemeinsames Vorgehen hinzuwirken,
- bis Ende März 2020 den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu erarbeiten und vorzulegen,
- im Gegenzug zur nationalen Einbeziehung aller Brennstoffemissionen in den EU-Emissionshandel alle überflüssigen, teuren und für Wirtschaft und Verbraucher restriktiven Regulierungen abzubauen,
- die Einbeziehung von Treibhausgasemissionen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie die Berücksichtigung von Treibhausgasen in den EU-ETS voranzutreiben,
- die Einnahmen aus der ETS-Ausweitung vollständig an die Bürger und Unternehmen zurückzugeben, indem die Stromsteuer und die EEG-Umlage gesenkt werden,
- sich bei den europäischen Partnern dafür einzusetzen, den EU-Emissionshandel zum Leitinstrument des europäischen Green Deal weiterzuentwickeln und zukünftig auf planwirtschaftliche Regulierungen und Subventionen weitestgehend zu verzichten,
- den gesetzlichen Ausstieg aus der Kohleverstromung nicht weiter zu verfolgen und hier ausschließlich auf die Anreizwirkung des aus dem EU-Emissionshandel resultierenden CO₂-Zertifikatspreises zu setzen,
- die 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um eine Zulassung von synthetischen Kraftstoffen nach DIN EN 15940 § 4 der 10. BImSchV zu erweitern,

- darauf hinzuwirken, dass die CO₂-Minderung alternativer Kraftstoffe aus erneuerbaren Energieträgern zukünftig auf die CO₂-Flottengrenzwerte der EU angerechnet werden.

Berlin, den 14. Januar 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Entwicklung der CO₂-Emissionen in Deutschland ist ein Beleg für die Wirksamkeit des EU-ETS. Durch das gesetzlich festgelegte CO₂-Limit werden die Klimaziele sicher erreicht. Das einheitliche CO₂-Preissignal bewirkt Anreize zur kostenminimalen CO₂-Vermeidung. Wegen des stetig sinkenden CO₂-Limits reduziert sich das Angebot an Emissionsberechtigungen in Zukunft noch schneller, der CO₂-Preis steigt und immer mehr CO₂-intensive wirtschaftliche Aktivitäten werden zugunsten klimaschonender Alternativen reduziert. Kohlekraftwerke werden mangels Rentabilität vom Netz genommen und fossile Brennstoffe durch synthetische Alternativen auf Basis erneuerbarer Energieträger ersetzt. Dadurch wird der Emissionshandel zum wirtschaftlichen Treiber der Energiewende. Ein staatlich verordneter, planwirtschaftlicher Kohleausstieg mit milliardenschweren Entschädigungen für Kraftwerksbetreiber auf Steuerzahlerkosten wird ebenso obsolet wie viele andere Regulierungen und Subventionen.

Aufgrund des fehlenden CO₂-Limits ist die klimapolitische Wirksamkeit des BEHG zweifelhaft. Fraglich ist auch der verfassungsrechtliche Bestand dieses Gesetzes. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Einordnung des europäischen Emissionshandel als Vorteilsabschöpfungsabgabe ist mangels Mengenbegrenzung nicht auf das BEHG übertragbar. Eine andere verfassungsrechtlich zulässige Begründung des BEHG ist nach Ansicht mehrerer Rechtsgutachten nicht erkennbar.

Im aktuell beschlossenen BEHG sind bereits Einnahmen in Höhe von 18,775 Milliarden Euro bis 2023 veranschlagt. Sollte die in einer verfassungsrechtlich ebenfalls fragwürdigen Nebenabsprache des Vermittlungsausschusses – dieser war vom Bundesrat lediglich zur Beratung des Gesetzes über die steuerliche Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 und ausdrücklich nicht über das BEHG beauftragt worden – getroffenen Vereinbarungen über eine Anhebung des Einstiegspreises von 10 auf 25 Euro umgesetzt werden, würde sich diese Summe noch erhöhen. Sollte das Bundesverfassungsgericht das BEHG nachträglich für nichtig erklären, müssten die bisherigen Einnahmen zurückgezahlt werden. Profitieren würden davon die Inverkehrbringer der Kraft- und Heizstoffe, die zum Kauf der Zertifikate verpflichtet sind. Auch wenn die Kosten natürlich zuvor an die Verbraucher weitergegeben wurden, würden diese leer ausgehen. Da die Einnahmen bereits zur Finanzierung der übrigen Maßnahmen aus dem Klimapaket der Bundesregierung eingeplant sind, würde eine Rückzahlung der Einnahmen aus dem BEHG den finanziellen Spielraum des Gesetzgebers künftig enorm einschränken.

